

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MARTENS

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen folgende Namen und Begriffe für die hinter dem Doppelpunkt stehenden Namen, Begriffe und Erläuterungen:

Martens: Koninklijke H.H. Martens & Zoon b.v. mit Sitz in Oosterhout sowie die an diese angeschlossenen Gesellschaften Martens beton b.v., Martens

kunststoffen b.v., b.v. Martens d.h.z., Gypsys b.v. und Teuben b.v., alle mit Sitz in Oosterhout, Martens prefab beton b.v. / De Lange beton b.v. mit Sitz in Waalwijk, Martens Beton n.v./s.a. mit Sitz in Mol (Belgien) und n.v. Martens plastics s.a. mit Sitz in Mol (Belgien).

Verkäufer: jede natürliche oder juristische Person, die Martens ein Angebot für den Verkauf und die Lieferung von Waren bzw. Leistungen vorlegt und/oder dafür von

Martens beauftragt wird und/oder mit Martens einen Vertrag über den Verkauf und die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen schließt.

Vertrag: Jedweder Vertrag mit Bezug auf die Lieferung von Waren und/oder auf die Erbringung von Dienstleistungen, der zwischen Martens und dem Verkäufer entsteht, jede Ergänzung desselben und/oder Änderung desselben, sowie alle (Rechts)handlungen zur Vorbereitung (einschließlich des Ansuchens Martens' zur Unterbreitung eines Angebotes und des Verkäuferangebotes) und Ausführung dieses Vertrages.

Lieferung von Waren: Alle Tätigkeiten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen.

Artikel 2: Anwendungsbereich

2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Martens finden auf sämtliche Verträge zwischen Martens und dem Verkäufer sowie auf sämtliche darauf aufbauende oder sich daraus ergebende Verträge sowie auf sämtliche Angebote, die der Verkäufer Martens unterbreitet, und sämtliche Aufträge, die Martens dem Verkäufer erteilt, Anwendung.

2.2 Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Martens sind erst dann rechtsverbindlich, wenn sie zwischen Martens und dem Verkäufer schriftlich vereinbart wurden.

Artikel 3: Abschluss, Ergänzung und Abänderung von Verträgen

3.1 Bis auf ausdrückliche Angabe, dass es sich um einen Auftrag über die Lieferung von Waren

bzw. Dienstleistungen handelt, sind jedes Ansuchen seitens Martens an den Verkäufer mit Bezug auf die eventuell vom Verkäufer zu liefernden Waren bzw. die eventuell vom Verkäufer zu erbringenden Dienstleistungen, Spezifikationen, Preise, Qualitätsangaben, Lieferzeiten usw. als eine Aufforderung zur Unterbreitung eines Angebotes zu betrachten und versehen. Durch die einfache Annahme seitens des Verkäufers ist dennoch nicht notwendigerweise ein Vertrag geschlossen worden.

3.2. Die verkäuferseitige Annahme eines Auftrages von Martens, die von diesem Auftrag abweicht, gilt als Ablehnung dieses Auftrages und als neues Angebot des Verkäufers, das für Martens nicht verbindlich ist. Dies gilt auch dann, wenn in der Annahme des Auftrages der Verkäufer lediglich in nebensächlichen Punkten vom Auftrag, der von Martens stammt, abgewichen wird.

3.3 Ein Vertrag kommt erst zustande und ist für Martens verbindlich, wenn er schriftlich und von einem Befugten im Namen Martens' geschlossen wurde. Der Inhalt besagter Vertragsbestätigung seitens Martens ist für beide Vertragsparteien verbindlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dem Datum der Vertragsbestätigung vom Verkäufer schriftlich angefochten wurde. Dies gilt ebenfalls für Ergänzungen und/oder Abänderungen des Vertrages.

3.4 Martens hat jederzeit das Recht, schriftliche Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages zu verlangen. Der Verkäufer ist dazu angehalten, diese Ergänzungen und/oder Änderungen unter Berücksichtigung des Nachstehenden zu akzeptieren. Wenn die betreffenden Änderungen des Vertrages zu einer Erhöhung oder Senkung der Kosten, die der Verkäufer im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, führen, werden diese Erhöhungen oder Senkungen, sofern sie im Rahmen bleiben und sie vom Verkäufer angezeigt werden, auf Martens abgewälzt. Wenn allein aufgrund einer Vertragsänderung wie weiter oben dargelegt die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, hat der Verkäufer Martens darüber umgehend und mit Angabe stichhaltiger Gründe in Kenntnis zu setzen. Unterlässt er dies, gilt die anfangs vereinbarte Lieferfrist weiterhin.

Artikel 4: Preise

4.1 Bis auf ausdrücklich anderslautende Vertragsbestimmung sind die im Vertrag angegebenen Preise feste Preise für die Franko-Lieferung am vereinbarten Ort und umfasst sämtliche mit der Lieferung zusammenhängenden Kosten, unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Kosten der Verpackung, des Abladens der Waren, der Beförderung und der Versicherung.

4.2 Waren oder Teile von Waren bzw. Dienstleistungen, die nicht im Vertrag angegeben sind, jedoch notwendigerweise fester Bestandteil einer vollständigen und fristgerechten, sicheren und effizienten Ausführung des Vertrages sind, gelten als im Preis einbegriffen.

4.3 Wenn im Rahmen des Vertrages zwischen den Parteien die Güter und/oder Dienstleistungen, auf die sie der Vertrag bezieht, zu mehreren Zeitpunkten über einen Zeitraum von einem Jahr geliefert werden, werden die Preise in diesem Zeitraum von einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Lieferung, fest sein. In dem Fall wird jeweils während eines Monats unmittelbar vor dem Verstreichen des genannten Zeitraumes von einem Jahr erneut über die Preise verhandelt werden können. Nach diesem Monat sind die Preise wieder für einen einjährigen Zeitraum unveränderlich. Wenn die beiden Vertragsparteien keine Einigung über die neuen Preise erzielen, werden sie den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab dem Ende des vorher erwähnten Zeitraumes von einem Jahr, beenden können. Während der Vertragskündigungsfrist von drei Monaten bleiben die früheren Preise in Kraft.

4.4 Der Verkäufer hat seine Rechnung in zweifacher Ausfertigung Martens zu übermitteln.

Artikel 5: Steuern, Abgaben und Gebühren

Bis auf anderslautende Vereinbarung sind sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren gleich welcher Natur, einschließlich eventueller Einfuhrgebühren, die auf die seitens des Verkäufers Martens gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen erhoben werden oder geschuldet sind, abgesehen von der Mehrwertsteuer, vollständig zu Lasten des Verkäufers, selbst wenn die Steuern, Abgaben bzw. Gebühren bei Martens erhoben oder eingetrieben wurden.

Artikel 6: Abnahme

6.1 Martens hat das Recht, die zu liefernden Waren auf Wunsch vor der Lieferung abzunehmen oder abnehmen zu lassen, sowie ein Abnahmeprotokoll zu verlangen.

6.2 Sollte Martens diesen Wunsch äußern, hat der Verkäufer Martens rechtzeitig mitzuteilen, wann die betreffenden Waren zur Abnahme bereit sind.

6.3 Bis auf anderslautende Vereinbarung findet die Abnahme im Werk des Verkäufers oder dessen Zulieferers statt. Der Verkäufer bzw. dessen Zulieferer hat/haben binnen vernünftiger Grenzen die erforderliche personelle und materielle Unterstützung bei der Abnahme zu gewährleisten.

6.4 Die Abnahme erfolgt anhand der im Vorfeld vereinbarten und schriftlich bestätigten Abnahmeanforderungen bezüglich Proben und Abnahmeverfahren. In Ermangelung solcher

Anforderungen wird die Abnahme entsprechend den üblichen Anforderungen und Normen sowie auf die übliche Art und Weise durchgeführt.

6.5 Bis auf anderslautende Vereinbarung sind alle bei der Abnahme anfallenden Kosten zu Lasten des Verkäufers.

6.6 Wenn bei einer Abnahme Güter, die Teil der an Martens zu liefernden Güter sind, vollständig oder teilweise beschädigt und/oder unbrauchbar wurden, müssen diese zu Lasten des Verkäufers ausgewechselt werden.

6.7 Die eventuelle Verwerfung der Güter muss Martens innerhalb kürzester Frist, auf jeden Fall innerhalb von acht Werktagen ab dem Tag (der Durchführung der) Abnahme mit der Angabe der Gründe der Verwerfung schriftlich dem Verkäufer mitteilen. Binnen einer in der Mitteilung anzugebenden vernünftigen Frist hat der Verkäufer die Mängel, die zur Verwerfung der Güter geführt haben, beheben und die Güter ein weiteres Mal zur Abnahme vorstellen, und zwar unter Einhaltung der Bestimmungen unter 6.2.

6.8 Die Güter werden für abgenommen betrachtet, wenn und sofern sie nicht binnen der im vorhergehenden Punkt angegebenen Frist verworfen worden sind.

Artikel 7: Lieferung

7.1 Die Güter und/oder Leistungen müssen an die Anschrift, die im Vertrag angegeben ist, oder nachträglich schriftlich von Martens angegeben wird, geliefert bzw. erbracht werden.

7.2 Der Verkäufer hat spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem Abschluss des Vertrages Martens schriftlich die verantwortliche/n Kontaktperson/en mit Angabe der Funktion dieser Person/en sowie deren besonderen Verantwortungsbereiche sowie Telefonnummern mitzuteilen. Martens vereinbart anschließend mit dieser Person oder diesen Personen die (weitere) Ausführung des Vertrages. Die Person/en hat/haben die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

7.3 Wurde die Unterbreitung eines Produktionsplanes ausgehandelt, hat der Verkäufer diesen Produktionsplan innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Vertragsabschlussstag Martens zur Verfügung zu stellen. Dieser Produktionsplan beinhaltet jede Tätigkeit mit dem Zeitpunkt deren Aufnahme und Beendigung.

7.4 Wenn Martens den Verkäufer um einen Fortschrittsbericht ersucht, muss dieser Bericht

solchermaßen aufgestellt und strukturiert werden, dass er einem Vergleich mit dem Produktionsplan unterzogen werden kann.

7.5 Der Verkäufer gerät allein durch die Überschreitung der Lieferfristen von Rechts wegen in Verzug, ohne dass dazu irgendeine Inverzugsetzung erforderlich ist.

7.6 Unbeschadet des Artikels 7.5 hat der Verkäufer, wenn und sobald der Verkäufer vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass die Lieferfristen nicht einzuhalten ist, Martens unverzüglich über diesen Umstand schriftlich in Kenntnis zu setzen und die Ursache(n) des Lieferverzugs angeben. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, auf eigene Rechnung sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zweckdienlich oder in dem Fall auch erforderlich sind, um eine Überziehung der Lieferfristen zu vermeiden bzw. im Rahmen der Möglichkeiten einzuschränken.

7.7 Wenn Martens und der Verkäufer keine Einigung über die Verlängerung der Lieferfrist sowie über eine Entschädigung für den Lieferverzug erreichen können, ist Martens dazu berechtigt, ohne selber an irgendeine Schadensersatzleistung oder an eine Kostenübernahme gehalten zu sein, diesen Vertrag vollständig oder zum Teil zu kündigen, wobei Martens einen Anspruch auf vollen Schadensersatz besitzt.

7.8 In dem Fall und wenn der Verkäufer bereits aufgrund des Artikels 7.5 in Verzug geraten ist oder nach seiner schriftlichen Inverzugsetzung den sich aus dem Artikel 7.6, letzter Satz, herauschälenden Verpflichtungen nicht nachkommt, hat Martens das Recht, die bereits von Martens hergestellten Güter oder Teilen von Gütern zu Lasten des Verkäufers zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und den Vertrag durch einen Dritten auf Kosten des Verkäufers weiter erfüllen zu lassen, wobei Martens Anspruch auf vollständigen Schadensersatz besitzt.

7.9 Die Verwerfung der Güter nach Artikel 6 führt nicht zur Verlängerung der Lieferzeit, außer wenn Martens sich mit der Verlängerung der Lieferfrist schriftlich einverstanden erklärt.

7.10 Wenn die Rede von höherer Gewalt wie unter Artikel 13 ist und der Verkäufer nachweist, dass die Lieferung aufgrund höherer Gewalt nicht fristgerecht erfolgen kann, wird die Lieferfrist um die Dauer des Verzugs, der durch die höhere Gewalt hervorgerufen wird, verlängert. Wenn der Zustand der höheren Gewalt länger als eine Woche angedauert hat, hat Martens das Recht, den Vertrag ohne Entschädigung oder Schadensersatz (Vertragskündigungsentschädigung) zu kündigen.

7.11 Bei verspäteter Lieferung hat der Verkäufer ein Bußgeld von 1 % des Preises der zu spät

gelieferten Güter je Kalendertag, um den die Lieferfrist überschritten wird, bzw. höchstens ein Bußgeld von 30 % des vereinbarten Preises zu entrichten. Ungeachtet dieses Bußgeldes hat der Verkäufer die Pflicht, Martens in voller Höhe des Schadens zu entschädigen.

Artikel 8: Risiko, Eigentum und Schadloshaltung

8.1 Das Risiko der Güter geht erst bei der Lieferung entsprechend dem Artikel 7 auf Martens über.

8.2 Der Verkäufer garantiert Martens direkt nach der Lieferung die freie und unbelastete Inbesitznahme der gelieferten Güter und hält Martens von allen Schäden und Kosten schadlos, einschließlich der vernünftigen Kosten des Rechtsbestandes im Falle von angeblichen Besitzansprüchen Dritter auf die gelieferten Güter.

Artikel 9: Industrielles Eigentum

9.1 Der Verkäufer garantiert Martens, dass die Lieferung der Güter bzw. die Erbringung von Leistungen seitens des Verkäufers an Martens und die Verarbeitung, Weiterlieferung oder die normale Benutzung seitens Martens keinerlei Verletzung von Patenten, Markenzeichen, Urheberrechten oder industriellen bzw. geistigen Eigentums Dritter mit sich bringt und hält Martens von allen Schäden, Nachteilen und Kosten, u.a. von den vernünftigen Kosten des Rechtsbestandes im Zusammenhang mit sämtlichen (Besitz)ansprüchen Dritter wegen einer angeblichen Verletzung der genannten Rechte schadlos.

9.2 Wenn die Güter vollständig oder zum Teil speziell für Martens entworfen und hergestellt werden, hat der Verkäufer alle Eigentumsrechte von Belegen, Modellen, Entwürfen sowie sämtliche geistige Eigentumsrechte Martens auf erstes Ansuchen Martens' zu übertragen bzw. abzutreten. Wenn eine Software vollständig oder zum Teil speziell für Martens geschrieben wird, hat der Verkäufer Martens alle zweckdienlichen Quellcodes zu liefern und zu übertragen sowie Martens freien Zugang zu diesen Codes zu gewährleisten.

Artikel 10: Garantie

10.1 Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm Martens gelieferten Güter bzw. erbrachten Leistungen in jeder Hinsicht mit dem Vertrag (und den Spezifikationen, die im Vertrag aufgeführt sind) sowie mit der Martens gelieferten Dokumentation perfekt übereinstimmen. Zudem garantiert der Verkäufer, dass die Martens gelieferten Güter bzw. erbrachten Dienstleistungen in jeder Hinsicht den entsprechenden Anforderungen bezüglich ihrer Tauglichkeit und Verwendbarkeit genügen und darüber hinaus für den Zweck, für den sie

bestimmt sind, geeignet sind.

10.2 Der Verkäufer ist bis zum Zeitpunkt der konkreten Inanspruchnahme der Güter und/oder Leistungen und während der geltenden Garantiefrist dazu angehalten, sofort für die kostenlose Instandsetzung und/oder Auswechslung der Martens gelieferten Güter (oder Teile von Gütern) und/oder Martens erbrachten Leistungen zu sorgen, falls und sofern während dieser Garantielaufzeit Mängel oder Unzulänglichkeiten auftreten, die nicht von Martens verschuldet wurden.

10.3 Unbeschadet der Haftbarkeit des Verkäufers aufgrund dieses Vertrages oder nach dem Gesetz sind Mängel, die binnen fünf Jahren nach der Benutzung der Güter oder der Inanspruchnahme der Leistungen, auftreten, stets zu Lasten und Kosten des Verkäufers, sofern letzterer nicht nachweist, dass die Mängel nicht seine Schuld sind. Nach Ablauf dieser Frist bleibt die Haftbarkeit des Verkäufers nach dem Gesetz weiter bestehen.

10.4 Martens hat den Verkäufer innerhalb kürzester Frist zu benachrichtigen, wenn Martens Mängel oder Unzulänglichkeiten an den gelieferten Gütern (oder an Teilen derselben) und/oder an den erbrachten Dienstleistungen feststellt.

10.5 Alle Kosten im Rahmen der Instandsetzung oder Auswechslung von (Teilen) von Gütern und/oder Leistungen, unter anderem – jedoch nicht ausschließlich – die Kosten von Untersuchungen und Abnahmen, Werkstoffen, Material, Personal, Verpackungen, des Laden, Löschens und des Transports sind zu Lasten des Verkäufers.

10.6 Wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden vernünftigen Frist seinen Verpflichtungen, die sich aus diesem Artikel ergeben, nachgekommen ist, ist Martens dazu berechtigt, die Instandsetzung und/oder den Ersatz selbst zu übernehmen oder übernehmen zu lassen. Alle damit verknüpften Kosten, unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Kosten von Analysen, der Abnahme, des Materials, Personals, der Verpackung, des Auf- und Abladens und der Beförderung sind zu Lasten des Verkäufers.

10.7 Eine Abnahme (und Annahme) der Lieferung seitens Martens entsprechend den Bestimmungen unter Artikel 6 befreit den Verkäufer auf keinen Fall von seinen gemäß diesem Artikel zu erfüllenden vertraglichen Verpflichtungen.

10.8 Wenn und sobald der Verkäufer einer Verpflichtung nicht nachkommt, bürgt er dafür, ohne dass er dazu vorher entsprechend in Verzug gesetzt werden muss, dass Martens vollkommen schadlos gehalten wird. Falls die vom Verkäufer unterlassene Pflichterfüllung dazu führt, dass

Martens von Dritten haftbar gemacht wird, bürgt der Verkäufer dafür, dass Martens von sämtlichen Konsequenzen dieser Haftbarmachung befreit und schadlos gehalten wird.

10.9 Diese Garantiebestimmungen sind übertragbar.

Artikel 11: Unterlagen

11.1 Der Verkäufer bürgt für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit des von ihm Martens beigebrachten Anschauungsmaterials und stellt Martens unverzüglich jede Vervollständigung, Ergänzung oder Änderung dieses Materials zur Verfügung.

11.2 Der Verkäufer ist dazu angehalten, sämtliche vertragsbezogenen Unterlagen, Ergänzungen und Abänderungen während mindestens fünf Jahren ab der Lieferung aufzubewahren und auf einmaliges Ansuchen Martens' Martens bereit zu stellen.

Artikel 12: Geheimhaltung

12.1 Der Verkäufer ist zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen und Angaben, die ihm beim Anschluss und bei der Erfüllung des Vertrages bekannt wurden, angehalten, außer im Falle von Informationen und Angaben, die öffentlich zugänglich sind.

12.2 Bis auf vorhergehende ausdrücklich schriftliche Genehmigung seitens Martens darf der Verkäufer die Lieferung von Gütern und/oder die Erbringung von Leistungen oder die Anwendung der Güter oder Dienstleistungen seitens Martens nicht bekannt geben.

Artikel 13: Höhere Gewalt

13.1 Der Verkäufer darf keine höhere Gewalt geltend machen, wenn er in Verzug geraten ist oder den vertraglichen Verpflichtungen oder den Verpflichtungen laut den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Martens zuwidergehandelt hat.

13.2 Unter höherer Gewalt wird nicht die unterlassene oder verspätete Pflichterfüllung eines Drittiens gegenüber dem Verkäufer verstanden, außer wenn dieser Dritte sich auf höhere Gewalt im Sinne des Gesetzes berufen und gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann.

Artikel 14: Verrechnung

Jede weiter oben im Artikel 1 genannte Gesellschaft ist dazu berechtigt, Forderungen des Verkäufers – ungeachtet der Art der Forderungen – mit Forderungen jeder Natur, die eine der unter Artikel 1 aufgeführten Gesellschaften gegenüber dem Verkäufer hat, zu verrechnen.

Artikel 15: Auflösung des Vertrages

Martens hat das Recht, unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz und/oder des Rechtes, seine Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages vollständig oder zum Teil zu vertagen, den Vertrag ohne vorhergehende Inverzugsetzung oder Ankündigung ganz oder zum Teil durch eine außergerichtliche Erklärung aufzulösen, wenn eine folgender Situationen auftritt:

- a. wenn der Konkurs, der Zahlungsaufschub oder die gesetzliche Schuldensanierung natürlicher Personen seitens des Verkäufers beantragt oder zu Lasten des Verkäufers verkündet wird;
- b. wenn der Verkäufer seinen Betrieb einstellt, sein Unternehmen (zum Teil) übertragen, aufgelöst bzw. abgewickelt oder stillgelegt wird oder
- c. wenn der Verkäufer einer externen Geschäftsführung und Kontrolle unterworfen wird.

Artikel 16: Abtretung und Pfändung

Ohne die vorhergehend schriftliche Genehmigung Martens' ist es dem Verkäufer nicht gestattet, Forderungen, die er im Rahmen des Vertrags gegenüber Martens hat oder haben wird, vollständig oder zum Teil Dritten abzutreten, zu verpfänden oder auf eine andere Art und Weise zu belasten oder zu übertragen.

Artikel 17: Aufschubsklausel

17.1 Der Verkäufer erklärt seinen Verzicht auf sein Recht, die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aufzuschieben oder auszusetzen, wenn und sofern mit diesem Aufschub die rechtzeitige Lieferung von Gütern oder Leistungen in Verzug geraten könnte.

17.2 Wenn der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Martens die Vermutung hat, dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen gemäß dem mit Martens geschlossenen Vertrag oder seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, hat Martens das Recht, seine eigenen Verpflichtungen aufzuschieben, bis der Verkäufer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, selbst wenn der Verkäufer nicht für die unterlassene Pflichterfüllung haftbar ist.

17.3 Wenn Martens ausgehend von den zu dem Zeitpunkt bekannten Informationen der vernünftigen Meinung ist, seine Verpflichtungen aufzuschieben, ist Martens nicht dazu verpflichtet, den Verkäufer schadlos zu halten, wenn sich hinterher herausstellt, dass der Aufschub der Pflichterfüllung nicht (vollkommen) rechtens war.

Artikel 18: Verbot der Übertragung und Weitervergabe des Vertrages

Der Verkäufer darf die Erfüllung des Vertrages weder vollständig noch zum Teil einem Dritten übertragen oder in Auftrag geben, außer wenn Martens sich im Vorfeld damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Martens kann Bedingungen an die Erlaubnis zur Abtretung oder Weitervergabe des Auftrages knüpfen.

Artikel 19: Geltendes Recht und Gerichtsstand

19.1 Auf alle Verpflichtungen zwischen Martens und dem Verkäufer findet allein das niederländische Recht Anwendung. Der Wiener Kaufvertrag vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

19.2 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, gleich welcher Natur diese Streitigkeiten sein mögen, werden in niederländischer Sprache beim Gericht in Breda behandelt, unbeschadet des Rechtes Martens', den Streitfall dem nach dem Gesetz zuständigen Gericht oder Richter zu unterbreiten.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Martens (Fassung von September 2009) sind bei der Handelskammer in Breda (Niederlande) unter der Nummer 20000408 hinterlegt.

19.3 Bei einem Streitfall ist in allen Fällen die niederländische Fassung vorliegender Geschäftsbedingungen gegenüber der Übersetzung maßgebend.